



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz der Gesundheit des
Menschen vor schädlichen Luft-
verunreinigungen bei austausch-
armen Wetterlagen (Smogalarmge-
setz)

Wien am 2. Oktober 1985

Schneider/Ha
Klappe 2237
500-693/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZL:	54 GE/9
Datum:	11. OKT. 1985
Verteilt:	11. OKT. 1985 Kreuz

J. Klause

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. Juli 1985, Zahl:
IV-52.191/7-2/85, vom Bundesministerium für Gesundheit und
Umweltschutz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luft-
verunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarm-
gesetz) gestattet sich der Österreichische Städtebund 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz der Gesundheit des
Menschen vor schädlichen Luft-
verunreinigungen bei austausch-
armen Wetterlagen (Smogalarmge-
setz)

Wien, am 4. Oktober 1985
Schneider/Ha
Klappe 2237
500-693/85

Zur Zahl: IV-52.191/7-2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 12. Juli 1985 übermittelten gegenständ-
lichen Gesetzesentwurf beeht sich der Österreichische Städtebund
folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 2:

Der Zeitraum für die Feststellung einer austauscharmen Wetterlage
wird mit 12 Stunden für viel zu lange erachtet, weil dadurch im
Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 vom Eintritt der schäd-
lichen Luftverunreinigung bis zum Smogalarm 39 Stunden vergehen
würden.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Untergrenze der wärmeren Luft-
schicht analog dem O.Ö. Smogalarmplan mit 500 m festzulegen.

Zu § 3:

Abs. 1 Z. 1 sieht vor, daß Smogalarm zu geben ist, sobald an min-
destens zwei Meßstellen die Grenzwerte überschritten werden. Es
schiene sinnvoller, die für den Alarm maßgebliche Zahl von Meß-
stellen in Relation zur Gesamtzahl der in einem Gebiet insge-
samt aufgestellten Meßstellen zu bringen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

".... bei Meßnetzen mit weniger als 6 Meßstationen an mindestens 2 Meßstellen, bei Meßnetzen mit 6 bis 9 Meßstationen an mindestens 3 Meßstellen, bei Meßnetzen mit 10 und mehr Meßstationen an mindestens 4 Meßstellen Luftschatstoffkonzentrationen - bestimmt als".

Die im § 3 Abs. 1 Z. 2 angeführte Einschränkung, daß Smogalarm nur gegeben werden kann, wenn nicht auszuschließen ist, daß die austauschbare Wetterlage mehr als 24 Stunden anhält, ist nicht als echte Einschränkung zu betrachten, da die Erfahrung zeigt, daß in diesen Situationen die Dauer von mehr als 24 Stunden nie ausgeschlossen wird. Es würde für die Bevölkerung aber auch unverständlich sein, daß nicht eingegriffen werden soll, wenn beispielsweise eine Inversionslage nur für 23 Stunden erwartet werden würde.

Zu § 4:

Im Zusammenhang mit den in der Anlage formulierten Smogalarmgrenzwerten wird auf die Meßproblematik bei Staub hingewiesen. Auf den Tagesmittelwert bezogene Grenzwerte erschienen deshalb bei Staub sinnvoller.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 wird vorgeschlagen, die Anzahl der Stunden, aus der der Mittelwert der Luftschatstoffkonzentration zu bestimmen ist, mit zunehmender Konzentration zu reduzieren. Bei Überschreiten der Grenzwerte nach Stufe 3 wird eine Belastungsdauer von 3 Stunden als nicht vertretbar erachtet.

Um unterschiedliche Meßergebnisse und Meinungsverschiedenheiten mit den vom Smogalarm betroffenen Betrieben, die vielfach eigene Messungen durchführen, zu vermeiden, sind entsprechende Vorschriften über die Art der Ermittlung von Luftschatstoffkonzentrationen, bzw. die Verbindlicherklärung einschlägiger Ö-Normen unbedingt zu erlassen. Es wird daher vorgeschlagen, den Zwischensatz "soweit dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise erforderlich ist" im Abs. 1 zu streichen.

Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 scheint eine eindeutige Regelung, wer für die Kosten zur Einrichtung und Wartung der Meßgeräte aufzukommen hat, erforderlich.

Zu § 6:

Hier wird an Stelle der Wortfolge "nicht mehr festgestellt werden", folgende Formulierung vorgeschlagen:

"nicht mehr überschritten werden und eine Änderung der Wetterlage keine weiteren Überschreitungen mehr erwarten läßt,".

Zu § 8:

Es ist durchaus möglich, daß zu der schädlichen Luftverunreinigung innerhalb eines Smoggebietes auch Emittenten beitragen, die außerhalb des Smoggebietes liegen, an deren Standort aber die Voraussetzungen für einen Smogalarm nicht gegeben sind. In einem derartigen Fall wäre es angebracht, die nach § 8 Abs. 1 Z. 2 zu setzenden Maßnahmen auch auf Emittenten außerhalb des Smoggebietes auszu-dehnen. Generell darf aber bei den nach § 8 Abs. 1Z. 2 zu setzenden Maßnahmen nicht außer acht gelassen werden, daß vor allem bei größeren Industriebetrieben mit oft sehr komplizierten Vernetzungen bei Abschaltung oder Einschränkung einzelner Anlagen sicherheitstechnische Probleme, bzw. nachteilige Folgeimmissionen entstehen können. Hier schiene eine Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Organe und Sachverständige mit den Gegebenheiten und Eigenarten der Betriebe vertraut sind, im geeigneter Form angebracht.

In § 8 Abs. 2 erscheinen wesentliche Aspekte (Entsorgung u.dgl.) nicht berücksichtigt. Die gegenständliche taxative Aufzählung maßgeblicher Kriterien könnte allenfalls in eine demonstrative abgeändert werden.

§ 8 Abs. 3 wäre dahingehend einzuschränken, daß die Abfahrt von Autobahnen und Schnellstraßen in Alarmgebiete untersagt wird. Bei Flugplätzen wäre die Ausnahme auf den Linienflugverkehr und auf Einsatzflüge des Bundesheeres, der Exekutive und der Flugrettung zu beschränken.

§ 8 Abs. 4 ist eindeutig zu eng gezogen. Es sei hiebei nur auf die Einsatzfahrzeuge diverser Versorgungsunternehmen (E-Werk,

Gaswerk, Wasser etc.), auf den Totenabholdienst, aber auch auf die unumgänglich notwendigen Fahrten von Ärzten oder von Organen der Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung und Kontrolle der verfügbten Maßnahmen verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit diesem Gesetz den Bezirksverwaltungsbehörden nicht unerhebliche, bisher nicht vorgesehene Aufgaben (Überwachung, einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen, vermutlich auch Verwaltungsstrafverfahren) übertragen werden, woraus den Statutarstädten als Bezirksverwaltungsbehörde ein weiterer finanzieller Mehraufwand erwächst. Der Österreichische Städtebund kann daher dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch unter Anerkennung der umweltpolitischen Zielsetzungen nur zustimmen, wenn den Statutarstädten der Aufwand für die Wahrnehmung der Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend abgegolten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident